

**Satzung über das besonders Vorkaufsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) für das Gebiet zwischen „Frankfurter Landstraße / U- Bahn - Trasse / Gablonzer Straße und Kurmainzer Straße“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2002 beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die Flächen zwischen Frankfurter Landstraße, U- Bahn- Trasse, Gablonzer Straße und Kurmainzer Straße auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass an diesen Flächen der Stadt Oberursel (Taunus) ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

**§ 2**

Die genaue Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht zusteht, ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.06.2001

Der Magistrat

  
Gerd Krämer  
Bürgermeister



Anlage: Karte mit Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) ein Vorkaufsrecht zusteht.

Erläuterung:

Die Stadt Oberursel (Taunus) zieht auf den in der Satzung genannten Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es im Gebiet zwischen „Frankfurter Landstraße / U- Bahn- Trasse / Gablonzer Straße und Kurmainzer Straße“, notwendig, bereits zu einem frühen Zeitpunkt in den Fällen einer Grundstücksveräußerung die Möglichkeit eines Flächenerwerbs zu erhalten. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung folgt der Notwendigkeit, das Gebiet als neu zu gliedernden südlichen Stadteingang im städtebaulichen Zusammenhang zu erfassen. Die städtebauliche Planung soll im Rahmen des Bebauungsplanes 174 B konkretisiert werden.

## Anlage

zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Oberursel (Taunus)  
für das Gebiet zwischen "Frankfurter Landstraße / U-Bahn-Trasse / Gablonzer  
Straße und Kurmainzer Straße" auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

